Die symbolische Prägnanz des Rechtsbegriffs (Kant. Cassirer. Köhler)

Gerald Süchting

Die Rechtswissenschaft sei die Wissenschaft vom Recht - so führte im Wintersemester 1983/84 Michael Köhler in die Hamburger Vorlesung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts ein. Eine nur scheinbar triviale Aussage. Für die damals im ersten Semester Studierenden folgte ein kurzer Gang durch die Wissenschafts- und Rechtsgeschichte seit Aristoteles. Diese Einleitung in die Vorlesung war ernst gemeint. Das Recht wurde im Lichte des Wissenschaftsbegriffs und die Wissenschaft unter den normativen Aspekten des Rechtsbegriffs erörtert. Der angelegte kritische Maßstab eines Rechts der nie endenden Aufklärung wurde im wissenschaftlichen Wirken Michael Köhlers produktiv.

Das Recht ist Teil der Sittlichkeit. Die wissenschaftliche Darstellung des Rechts führt zu einer Metaphysik der Sitten. Nur naturalisierende[1] Beschreibungen des Rechts scheitern notwendig und münden in verdinglichten, dem Menschen entfremdeten Modellierungen von „Recht“. Michael Köhler hat 2017 mit RuG eine Rechtsphilosophie vorgelegt, welche sich radikal auf den Boden der Metaphysik und auf den Boden der Rechtswirklichkeit stellt.[2] Im Rechtsbegriff bei Michael Köhler ist die Wechselbezüglichkeit zwischen einer Metaphysik der Sitten und der Rechtswirklichkeit explizit. Bei der Begründung und Entwicklung eines Rechtsbegriffs aus Freiheit geraten mit Michael Köhler die wissenschaftlichen Grundfragen in den Blick - wie eine Metaphysik des Rechts möglich ist, zudem: wie die vorpositiven Grundsätze einer Metaphysik des Rechts sich zum positiven Recht und schließlich zu dessen Anwendung auf Tatsachen verhalten. Diese Fragen sind im Übergang von der Kritik der praktischen Vernunft zur Metaphysik der Sitten aufgeworfen, für welchen Kant feststellte: „… eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden. “[3]

Ausgehend von einem Rechtsbegriff kantischer Prägung definiert Köhler: „Das Recht umfasst allgemeine Gesetze, die das Handeln in seinen äußerlich personalen, gegenständlichen Bezügen, unabhängig von der ethischen Qualität seiner Zwecke und abstrakt von material-

[1] Naturalisierungen in allen Erscheinungsformen, Spielarten und in beliebiger Kombinatorik: sensualistisch, phänomenologisch, sprachlich, kommunikativ, utilitaristisch, ökonomisch, neurobiologisch, politologisch, soziologisch oder systemtheoretisch (usw. ad lib.).

[2] „Ein naturalistischer Reduktionismus wird (…) der geistigen Natur des Universums nicht gerecht.“, *Michael Köhler*: RuG S.31.

[3] *Immanuel Kant:* MdS/Einl. AA VI S. 217.

© Gerald Süchting 2025

pragmatischen Zielen, gemäß dem Selbstbestimmungsprinzip mit zwingender Verbindlichkeit regeln. Konkreten Inhalt gewinnen die Gesetze durch gemeinsame, an Rechtsprinzipien orientierte Willensentschließung, letztlich in der staatlichen und internationalen Rechtsorganisation.“[4] Zur „zwingenden Verbindlichkeit“ wäre zu ergänzen: Notwendige Begründungsleistung in einem freiheitlichen Rechtsbegriff wäre der aus der Freiheit *des Unterworfenen* begründete Rechtszwang, denn genau darauf läuft die Organisationsleistung äußerer freiheitlicher Vergemeinschaftung hinaus.

Dieser normative Rechtsbegriff spannt sich über die prinzipienorientierte Begründung und das geltende gesetzte Recht. Ausgehend von dieser Definition ergibt sich ein verglichen mit dem abstrakteren Rechtsbegriff bei Kant komplexer, inhaltlich gesättigter und mit den Formen des positiven Rechts und der Rechtswirklichkeit angereicherter Begriff rechtlicher Vergemeinschaftung, welcher die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und die Art und Weise der Verwirklichung des Rechts in den Blick nimmt.

Über Recht zu sprechen bedeutet, das Ganze einer vollständig verstandenen konkreten Subjektivität mitzusprechen. Das Gebiet des Rechts ist ein Teil des objektiven Geistes, welcher dem Menschen einzeln -gebunden in Gemeinschaft- eigen ist und ihm gegenständlich als geschichtliche, soziale und kulturelle Lebenswelt, als seine konkrete Existenz gegenübertritt. Den Rechtsbegriff bei Michael Köhler darzustellen bedeutet, die von ihm aus freier Selbstbestimmung in Gemeinschaft entwickelte Systematik in den Rechtsbegriff hinein zu bilden. Dies wäre mit einem voluminösen Verweis auf RuG und einem ebenso voluminösen Verweis auf die verstreuten Schriften[5] Michael Köhlers erledigt. Unerledigt bliebe die weitere Aufklärung, welche Metaphysik Köhler voraussetzt und unter welchen Bedingungen Köhler diese Prinzipien auf das geltende Recht anwendet.

Die Rechtsphilosophie Michael Köhlers schreibt die Metaphysik der Sitten/Rechtslehre Immanuel Kants fort und „bezieht hegelsche Systemintentionen ein“.[6] Köhler und Cassirer gemeinsam ist der produktive Bezug auf die Einsichten Kants in die Subjektivität aus Freiheit und der daraus resultierenden normativen Ordnungen in der Erfahrung und in der Praxis. Cassirer hat die Philosophie der symbolischen Formen als Interpretation der Kritik der reinen Vernunft

[4] *Michael Köhler*: RuG S. 108 ff.
[5] Nachgewiesen im Literaturverzeichnis in RuG S. 874 bis 876.
[6] *Michael Köhler*: RuG S.VII (Vorwort).

und der Phänomenologie des Geistes vorgetragen. Jedes symbolisch strukturierte Weltverständnis sei als Erfahrung normativ strukturiert. Naturalistische Erklärungsversuche eingrenzend nimmt Cassirer die zentralen Annahmen der Kritik der reinen Vernunft auf und entwickelt eine formale Theorie des objektiven Geistes aus konkreter subjektiver Freiheit.

Eine praktische Philosophie und insbesondere eine Rechtsphilosophie sind im Werk Cassirers nur in Ansätzen erkennbar. Dass eine Rechtslehre auf der Grundlage der Philosophie der symbolischen Formen möglich und geboten sein könnte, wurde an anderer Stelle unter dem Aspekt rechtlichen Sollens bereits bearbeitet.[7]

Die normative Konstruktion des Rechtsbegriffs, dessen symbolische Prägnanz und somit die Möglichkeit einer Metaphysik des Rechts ist aufzuklären. Die Philosophie der symbolischen Formen Cassirers ergibt einen erweiterten geisteswissenschaftlichen Sprachraum für die ontologischen und die normativen Begründungselemente des Rechtsbegriffs bei Michael Köhler. Damit ist zugleich die Erweiterung der Philosophie der symbolischen Formen hin zu einer Rechtsphilosophie der Aufklärung verbunden.

Der von Cassirer in der Philosophie der symbolischen Formen verwendete Symbolbegriff ist an einen vorverständlich-umgangssprachlichen Symbolbegriff angelehnt.[8] Mit Guido Kreis[9] ist das mit dem Sprachzeichen „Symbol“ Bedeutete auf die folgenden Aussagesätze zu verdichten:

- Ein Symbol sei etwas, das etwas anderes darstelle;[10]
- ein Symbol sei etwas, das in sich etwas anderes von sich unterscheide und sich zugleich auf dieses bezöge;[11]
- Symbole im ersten Sinn seien alle geistigen Inhalte. Jeder geistige Inhalt stelle eine Gesamtheit anderer geistiger Inhalte dar. Jeder geistige Inhalt sei auf alle anderen geistigen Inhalte einer Gesamtheit bezogen und zugleich von diesen unterschieden. Jeder geistige

[7] *Gerald Süchting:* „-Sollen- als rechtliches Symbol und die zu Grunde liegenden symbolischen Formen (Kant. Cassirer. Köhler)“. Berlin 2025, www.seinundsollen.eu/soliloquien, letzter Abruf: 07.03.2025.
[8] dazu *Gerald Süchting:* a.a.O., S. 10 ff.
[9] *Guido Kreis:* Cassirer und die Formen des Geistes, Frankfurt am Main 1. Aufl. 2010, S. 438 ff.
[10] *Guido Kreis*: a.a.O., S. 439.
[11] *Guido Kreis:* a.a.O., S. 440.

Inhalt habe seine Bestimmtheit durch den differentiellen Bezug zu allen anderen geistigen Inhalten einer Gesamtheit;[12]

- Symbole im zweiten Sinne seien alle Ausdrucksgestalten. Jede Ausdrucksgestalt stelle einen geistigen Gehalt dar. Jede Ausdrucksgestalt drücke einen geistigen Gehalt aus, der zugleich von ihr unterschieden und ihr eigener Inhalt sei.[13]

Angewandt auf den normativen Begriff des Rechts als Sprachzeichen und Symbol ergibt sich mit Blick auf die Definition des Rechtsbegriffs bei Köhler, dass Recht als Inbegriff auf eine bestimmte Klasse von Regeln äußerlich-freiheitlicher Gesetzlichkeit hinweist, deren Einhaltung potenziell mit den Mitteln des Rechtszwangs durchgesetzt werden kann.

Im Rechtsbegriff bei Köhler werden die Kontexte praktischer Personalität vollständig repräsentiert, in die konkrete Sittlichkeit der Vergemeinschaftung übertragen und der Rechtsbegriff als Symbol wäre ohne diese Bedeutungen nicht und erst recht nicht vollständig verstehbar. Der Rechtsbegriff als sprachliches Zeichen und funktionsbegriffliches Symbol ist eine in die konkrete Sittlichkeit, in welcher dieser Begriff von jemandem gedacht wird, eingelassene Ausdrucksgestalt. Diese Ausdrucksgestalt repräsentiert gedankliche Inhalte auf der Grundlage konkreter normativer Erfahrungen (von diesen abgeleitet und auf diese bezogen), welche transpersonal gültig sind.

Was eine symbolische Form bei Cassirer sei, fasst Kreis mit einem Hinweis auf die normative[14] Dimension regelgeleiteter geistiger Tätigkeit zusammen[15]:

„(…) Eine symbolische Form ist ein Inbegriff gleichartiger Typen von Regeln zur Bildung von Ausdrucksgestalten, und zwar so, dass zu ihm notwendigerweise viererlei gehört:

---

[12] *Guido Kreis:* a.a.O., S. 444.
[13] *Guido Kreis:* a.a.O., S. 447.
[14] Der apriorisch-normative Charakter der geistigen Tätigkeit in der Produktion von Ausdrucksgestalten („Normative Dimension“) wird von Kreis deutlich weiter verstanden als die moral- oder rechtsphilosophische Symbolisierungsleistung mit dem Gegenstand „menschliche Praxis“ im Freiheits- und Sollensbegriff. Die Normativität in diesem weiten Sinne bezieht sich z. B. für den sprachgebundenen Ausdruck auf die Richtigkeit des Denkens und des Ausdrucks nach den transzendentalen Kategorien a priori, der formalen Logik und der Grammatik des betreffenden Sprachraums sowie auf die Übereinstimmung mit dem begriffenen Gegenstand. Für diesen weit, d.h. die 1. und die 2. Vernunftkritik überspannend verstandenen Normativitätsbegriff s.a. *Konstantin Pollok*: Kant´s Theory of Normativity. Exploring the Space of Reason, 1. Aufl. Cambridge 2017, welcher für alle drei Kritiken Kants (KdrV, KdpV und KdU) die Normativitätsimplikationen apriorischer Begründungsstrukturen untersucht.
[15] *Guido Kreis:* a.a.O., S. 449.

(i) ein Inbegriff aller Ausdrucksgestalten, die anhand der Regeln der jeweiligen Art gebildet werden können;

(ii) eine bestimmte Wirklichkeit (eine jeweilige „Welt“), nämlich dasjenige, was sich durch Austausch der jeweiligen Ausdrucksgestalten jeweils als in der Wirklichkeit bestehend erschließen lässt;

(iii) ein Inbegriff aller geistigen Inhalte, die in diesen Ausdrucksgestalten ausgedrückt werden können;

(iv) ein Inbegriff bestimmter sozialer Handlungsräume, nämlich

(a) die Menge derjenigen sozialen Gruppen, in denen Ausprägungen dieser Regeln faktisch anerkannt sind, und

(b) die Menge derjenigen etablierten sozialen Praktiken, innerhalb deren die jeweiligen Ausdrucksgestalten erzeugt und verstanden werden können.“

Diese definitorische Verdichtung lässt für den Rechtsbegriff bei Köhler folgende Schlüsse zu:

Die dem Symbol/der Ausdrucks*gestalt* des Rechts zu Grunde liegenden symbolischen Formen/Ausdrucks*formen* sind u.a. die logischen Regeln praktischer Urteilskraft, unter denen die Ausdrucksgestalt des Rechts denkbar ist. In der Philosophie der symbolischen Formen sind die formalen Bedingungen sprachgebundener rechtlicher Symbolik vorgetragen[16].

Mit dem Symbol Recht werden die Formen freiheitlicher Vergemeinschaftung als Elemente der zweiten = geistigen Natur des Menschen (§ 4 GdPR) bezeichnet und deren formale Struktur aus Freiheit repräsentiert. Die formale Struktur ist die kategoriale Voraussetzung einer Metaphysik der Sitten (Rechtslehre), unter welcher die rechtliche Vergemeinschaftung als ein System äußerer Freiheit denkbar wird.

[16] *Ernst Cassirer*: Philosophie der symbolischen Formen. Erster Teil. Die Sprache, ECW XI. Cassirer untersucht die Phänomenologie der sprachlichen Form. Das letzte Kapitel dieser Untersuchung mündet in der Erscheinungsform der Sprache als Ausdruck der reinen Beziehungsformen und in einer tieferen Untersuchung der Urteilssphäre (der kategorialen Bedingungen der Begriffsbildung a priori) und der Relationsbegriffe: „Der Gegensatz zwischen den beiden Extremen des Sinnlichen und des Intellektuellen fasst den eigentümlichen Gehalt der Sprache nicht, weil diese in all ihren Leistungen und in jeder Einzelphase ihres Fortschritts sich als eine zugleich sinnliche und intellektuelle Ausdrucksform erweist.“ S. 300. Zu den Grundlagen der Sprachanalyse Cassirers in der Vernunftkritik (Kritik der reinen Vernunft) Kants s. ebda. S. 293 ff. - im Gebrauch der Urteilskraft in den begrifflichen Bestimmungen durch die Verwendung von Sprachzeichen, welche eine Verbindung (Kopula) anzeigen, löst sich die Sprache vom dinglich-substantiellen Ausdruck und entwickelt sich hin zu einem synthetisch-funktionellen Zusammenhang, somit zum sprachlich Bedeuteten, a.a.O. S.293.

Die dem Rechtsbegriff zu Grunde liegenden symbolischen Formen der praktischen Philosophie sind vorausgesetzte Kategorien, welche von einem individuellen Sprecher, welcher sich des sprachgebundenen Symbols „Recht“ bedient, innerhalb der sprachlichen Grammatik und der „Grammatik“ der praktischen Urteilskraft in einer Metaphysik der Sitten (Rechtslehre) stets mitgesprochen werden. Dies ist die subjektive geistige Natur der Symbolisierung, welche im Symbol „Recht“, wenn es gedacht und gesprochen (somit: durch Ausdruck und Gestalt Teil der geistigen Welt) wird. Auf diese Weise enthält das Symbol „Recht“ bereits im individuellen Sprachgebrauch das Typische und Regelhafte der normativen Begriffsbildung, und dies allgemein für alle denkbaren und wirklichen Sprachen.

Das Charakteristikum der symbolischen Formen, welche dem Symbol „Recht“ zu Grunde liegen, ist deren konkret-allgemeine Gültigkeit. Jedes Recht aus Freiheit in einer bestimmten sozialen Gruppe, Kultur und in bestimmter rechtlicher Gestalt muss sich notwendig auf die zu Grunde liegenden symbolischen Formen beziehen, welche in der dafür notwendigen konkreten Allgemeinheit auszuformulieren sind. Die symbolischen Formen sind in *faktischer* Sicht die notwendigen Formen der Erschließung von Wirklichkeit. In *normativer* Hinsicht sind sie Formen der Erschließung von Geltung. Dieser Prozess, die individuelle und die gemeinschaftliche Herstellung des Rechtsbegriffs in dieser Sinntiefe ist die Symbolisierungsleistung des menschlichen Geistes. Das Resultat ist das Symbol als Erkenntnisleistung der theoretischen Philosophie (das Symbol in der Welt des Faktischen) und als Erkenntnisleistung der praktischen Philosophie (das Symbol in der normativen Welt der Geltung).

Das Symbol Recht und die zu Grunde liegenden symbolischen Formen lassen sich aus den praktischen Regeln des sozialen Lebens, d.h. aus der normativen Verfassung lebensweltlicher Sittlichkeit erschließen. Die normative Verfassung ist die Grundlage der normativen Ordnung, welche ein abgegrenzter Kreis lebensweltlicher Sittlichkeit auch ist. Dies geschieht gesellschaftswissenschaftlich durch Beobachtung und Feststellung der normativen Verfassung, Feststellung der Regelbildung, Erkennen von Typenreihen bei der Regelbildung, schließlich durch den Rekurs auf die besonderen erkenntnistheoretischen und die praktisch-philosophischen Bedingungen des Erkennens und Beurteilens.

Dies ist cum grano salis das Programm einer Metaphysik der Sitten, wie von Kant für die inhaltlich scharf abgegrenzten Untersuchungsgegenstände der Rechts- und Tugendlehre

angeregt. Genau in diesem Sinne sind das Symbol des Rechtsbegriffs und die zu Grunde liegenden symbolischen Formen in freiheitlich geprägter Wirklichkeit (objektiver Geist) verankert. Der Rechtsbegriff als normatives Symbol und die diesem Symbol zu Grunde liegenden symbolischen Formen sind in diesem Sinne objektiv-praktisch wirklich (gültig).

Cassirer ergänzt die Begriffsdualität des Symbols und der dem Symbol zu Grunde liegenden Formen um den Begriff der symbolischen Prägnanz. Er entwickelt diesen Begriff auf ontologisch[17] reflektierter Grundlage und in naturwissenschaftlich-mathematischer Perspektive. Das Sein und das Seiende seien durch eine regelhafte Ordnung der Erkenntnismöglichkeit in sich strukturiert und gegliedert. Im Begriff der symbolischen Prägnanz werde die Komplexität des einheitlichen Empfindungs-, Wahrnehmungs- und Erkenntnisakts als Relation (Wechselbestimmung) zwischen dem Ereignis im Bewusstsein (geistige Artikulation) und der diesem Ereignis zu Grunde liegenden ideellen Elemente (Inhalt, Form und Kontext) a priori ausgezeichnet.

[17]Ontologie sei die Grundverfassung des Seienden, welche die Möglichkeit einer ontischen Beschreibung von Wirklichkeit aufweise. Die Unterscheidung von ontischer und ontologischer Erkenntnis wird von *Martin Heidegger*: Kant und das Problem der Metaphysik, Gesamtausgabe Frankfurt am Main 2. Aufl. 2010, Bd. 3, S. 11, in seiner Einführung in das metaphysische Programm der Kritik der reinen Vernunft vollzogen. Es sei ein Missverständnis, die Kritik der reinen Vernunft als Erkenntnistheorie zu behandeln, S. 16/17. Die Kritik verfolge vielmehr das Programm eines Aufweises der inneren Möglichkeit einer Ontologie und damit der Möglichkeit einer allgemeinen Metaphysik. Die Gegenstände der Erkenntnis, die Objektivität als Seiendes, könnten nur in ihrer immanenten Seinsverfassung erkannt werden und seien auf ihre subjektive Bestimmbarkeit ausgerichtet. Dem Begriff der Erfahrung sei die von verstehender Subjektivität gesetzte ontologische Möglichkeitsbedingung immanent, S. 14. Die Kritik der reinen Vernunft sei kein System der Transzendentalphilosophie, sondern behandle die *Methode* des Denkens und Erkennens S. 16. Für die zu bewältigende Aufgabe einer Kritik der reinen Vernunft könne nichts vorausgesetzt werden, auch nicht das Faktum der Wahrheit positiver Wissenschaften, S. 17. – In diesen Leitlinien *Heideggers* für den Umgang mit der KdrV dürfte der überzeugende Gedanke verarbeitet sein, dass Erfahrung begrifflich und praktisch nur unter den diesem Begriff eingeschriebenen subjektiv-ontologischen Möglichkeitsbedingungen ontischer Beschreibung von Wirklichkeit denkbar ist. Etwas stutzig macht jedoch das Verdikt Heideggers, die Kritik der reinen Vernunft könne nichts voraussetzen, auch nicht das Faktum wissenschaftlicher Praxis und deren Wahrheitsanspruch. Dem ist entgegenzuhalten: Der Bemühung um die ontologischen Grundlagen des Wirklichkeitsverstehens darf (nicht abschließend) die wissenschaftliche Praxis, ganz gleich, in welcher Disziplin, deren Wahrheitsanspruch und deren (noch zu erläuternde) Wahrheit selbstverständlich zu Grunde gelegt werden. Was denn sonst?! - wäre lapidar zurück zu fragen. Was wäre sonst der Gegenstand der philosophischen Untersuchung, der Gegenstand der nachdenklichen Betrachtung? Es gibt keinen anderen. Metaphysik ist auf mögliche Erfahrung bezogen (Kant selbst wurde nicht müde, dies zu betonen) und die Aussagen der Kritik der reinen Vernunft findet in der Erfahrung (deren Möglichkeit, deren Wirklichkeit und deren notwendiger Annahmen) ihren abgegrenzten Denk- und Sprachraum. Ausgangs- und Fluchtpunkt der ontologischen Bemühung ist das auf die Erfahrung bezogene Denken selbst und dies ist nirgendwo anders zu finden als in menschlicher Praxis - so auch in der Rechtswissenschaft, vorzüglicher in der rechtlichen Praxis, deren Teil die Wissenschaft vom positiven Recht ist. Eine ontologisch reflektierte, metaphysische Rechtsphilosophie, welche die Erfahrung der rechtlichen Praxis (und deren Richtigkeits- und Geltungsanspruch) nicht als Grundlage und notwendigen Fluchtpunkt in den Blick nimmt (diesen also nicht voraussetzt), hat keinen Untersuchungsgegenstand.

„Wir suchen diese Wechselbestimmung dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass wir für sie den Begriff und Terminus der „symbolischen Prägnanz“ einführen. Unter „symbolischer Prägnanz“ soll also die Art verstanden werden, in der ein Wahrnehmungserlebnis als „sinnliches“ Erlebnis, zugleich einen bestimmten nicht-anschaulichen „Sinn“ in sich fasst und zur unmittelbaren konkreten Darstellung bringt. Hier handelt es sich nicht um bloß „perzeptive“ Gegebenheiten, denen später irgendwelche „apperzeptive“ Akte aufgepfropft wären, durch die sie gedeutet, beurteilt und umgebildet würden. Vielmehr ist es die Wahrnehmung selbst, die Kraft ihrer eigenen immanenten Gliederung eine Art von geistiger „Artikulation“ gewinnt - die, als in sich gefügt, auch einer bestimmten Sinnfügung angehört. In ihrer vollen Aktualität, in ihrer Ganzheit und Lebendigkeit, ist sie zugleich ein Leben „im“ Sinn. Sie wird nicht erst nachträglich in diese Sphäre aufgenommen, sondern sie erscheint gewissermaßen als in sie hineingeboren. Diese ideelle Verbundenheit, diese Bezogenheit des einzelnen, hier und jetzt gegebenen Wahrnehmungsphänomens auf ein charakteristisches Sinnganzes, soll der Ausdruck der „Prägnanz“ bezeichnen.“[18]

Die bildhafte und stellenweise emphatische Sprache Cassirers –„ein Leben „im“ Sinn“, „Ganzheit und Lebendigkeit“ usw.- gibt der ontologischen Erwägung die inhaltliche Sättigung durch die Bewegungen, die Opulenz, Gliederung, Vielfalt, Fruchtbarkeit und durch den sinnlichen Reichtum der erlebt-wahrgenommenen Wirklichkeit. Das ist trotz der sauerstoffarmen Höhe des Prägnanzbegriffs dem beschriebenen Gegenstand angemessen. Die Philosophie der symbolischen Formen nimmt der Wirklichkeit nichts „von ihrer konkreten Fülle - aber sie bildet zugleich die Gewähr dafür, dass diese Fülle nicht einfach verströmt, sondern sich zu einer festen, in sich geschlossenen Form rundet.“[19]

Im Begriff der symbolischen Prägnanz ist der Akzent auf die Form gesetzt. Symbolische Prägnanz bedeutet nicht den Inhalt des Symbols, bedeutet auch nicht die dem Symbol zu Grunde liegenden symbolischen Formen und meint auch nicht die sittlichen/kulturellen Kontexte, in denen das Symbol gesetzt oder gesprochen ist. Prägnanz meint vielmehr die Wechselbeziehung zwischen Symbol und den das Symbol charakterisierenden Elementen und zwischen den das Symbol charakterisierenden Elementen selbst, welche dessen Sinnganzes ergeben. Es ist die „Art“ (der formale Vorgang, Methode, Verfahren, Weise), wie dieses Sinnganze im Symbol zum Ausdruck gebracht (artikuliert) wird. Diese Artikulation ist eine wissenschaftlich -nach

[18] *Ernst Cassirer*: ECW XIII S. 230-231.
[19] *Ernst Cassirer*: ECW XIII S. 233.

ihrer Art- beschreibbare Tätigkeit des freien Geistes, d.h. des urteilenden Bewusstseins, welches sich selbst in dieser Tätigkeit und in der Beschreibung dieser Tätigkeit gegenständlich wird.

Wandelbar in diesem Verhältnis, welches mit symbolischer Prägnanz bezeichnet wird, seien der symbolische Ausdruck, dessen Inhalt, dessen zu Grunde liegende symbolische Form und dessen sittlich-kultureller Kontext. Nicht wandelbar als nicht zeitgebundene Art und Weise sei die „Symbolisierung“ genannte Arbeit des Geistes, welche die Relationen als ontologische Grundbestimmungen zwischen

(1) erkennender Subjektivität,
(2) Symbol,
(3) der subjektiven Intentionalität der Symbolisierung und des Symbols,
(4) den der Symbolisierung und dem Symbol zu Grunde liegenden Inhalten,
(5) Formen und
(6) kulturellen Kontexten

herstelle. Erscheinung, deren Wahrnehmung, die kategorial geformte Erfahrung und deren Ausdruck in Zeichen als subjektive synthetisch-funktionelle Leistung beruhe auf der Verbindung dieser Elemente, auf der Herstellung des „Zwischen“ und der Herstellung (un-)bewusster Bezüge der einzelnen Elemente zueinander, d.h. deren Verknüpfung zu einem immanenten Verhältnis im Zeichen, im Falle der Sprachgebundenheit ausgedrückt im (Sprach-)Zeichen des Symbols.

„Von einer neuen Seite her zeigt somit dieser Prozess, wie die Analyse des Bewusstseins niemals auf „absolute“ Elemente zurückführen kann - weil ebendie Relation, weil die reine Beziehung es ist, die den Aufbau des Bewusstseins beherrscht und die in ihm als echtes „Apriori“, als wesensmäßig Erstes, hervortritt. Nur im Hin und Her vom „Darstellenden“ zum „Dargestellten“, und von diesem wieder zu jenem zurück, resultiert ein Wissen vom Ich und ein Wissen von ideellen wie reellen Gegenständen. Hier erfassen wir den eigentlichen Pulsschlag des Bewusstseins, dessen Geheimnis eben darin besteht, dass in ihm ein Schlag tausend Verbindungen schlägt. Es gibt keine bewusste Wahrnehmung, die bloßes „Datum“, die ein lediglich Gegebenes und in dieser Gegebenheit Abzuspiegelndes wäre; sondern jede Wahrnehmung

schließt einen bestimmten „Richtungscharakter“ in sich, mittels dessen sie über ihr Hier und Jetzt hinausweist.“[20]

Es sei also die Relation, das „Zwischen“, welches die innere Struktur, die Gliederung und den systematischen Zusammenhang der Bewusstseinsinhalte bestimme. Dieses „Zwischen“ und die Verknüpfung der einzelnen Elemente als Tätigkeit des Geistes sei das eigentlich der Erfahrung Vorgelagerte, das „echte Apriori“. Diese Tätigkeit sei keine statische Festlegung, keine einmalige Bestimmung, keine unverrückbare Prägung. Vielmehr erspürt Cassirer den „Pulsschlag“ des Denkens und das bewusste oder unbewusste Hin- und Herwandern des inneren Blickes zwischen den Elementen, welche der Symbolisierung zu Grunde liegen und diese Tätigkeit als dynamischen Prozess strukturieren.

Den Richtungscharakter der Wahrnehmung (deren Intentionalität) entnimmt Cassirer dem Befund, dass jede Wahrnehmung auf Etwas gerichtet sei und damit das Nichtwahrgenommene zwar nicht ausschließe oder negiere, jedoch außerhalb des Kreises des Wahrgenommenen setze.

Erkennbar leitend ist für Cassirer das Bild einer lebendigen, einheitlichen und intentional gerichteten Wahrnehmung, welche in einem subjektiven Kontinuum vergangener, gegenwärtiger und zukünftiger Wahrnehmungen stehe. Cassirer assoziiert (was den naturwissenschaftlichen Ansatz seiner Ontologie betont) an dieser Stelle die Differenzialrechnung als Teilgebiet der mathematischen Analysis, um die notwendige Intentionalität und Gerichtetheit der menschlichen Wahrnehmung zu verdeutlichen. Die punktuelle Wahrnehmung sei aus der Integration des Erfahrungsganzen in seinem Einzelmoment der situativ gebundenen Intentionalität zu erfassen.

„Der Einzelwert der momentanen Wahrnehmung muss - um in dem mathematischen Gleichnis zu verbleiben - als ein solcher erfasst werden, der in einer allgemeinen Funktionsgleichung steht und aus ihr bestimmbar ist.“[21]

Bestimmbar werde die subjektive Gerichtetheit der Wahrnehmung, der intentionale Charakter des Da-Seienden und somit des erkannten Gegenstandes innerhalb der

[20] *Ernst Cassirer*: ECW XIII S. 231-232.
[21] *Ernst Cassirer*: ECW XIII S. 232.

raumzeitlichen Ordnung, der Kausalordnung und der Ding-Eigenschafts-Ordnung, in welche die Wahrnehmung eingeordnet sei. Mit dieser mathematischen Allegorie weist Cassirer auf den spezifischen Richtungssinn jeder Erfahrung hin, in welcher sich Form und Materie nicht verbinden, sondern immer schon situativ verbunden sind, und sich auch nicht sinnvoll trennen lassen. Keines der Elemente, welche die Symbolisierungsleistungen strukturieren, lässt sich sinnvoll isoliert und ohne Verknüpfung mit den anderen Elementen denken. Das Bewusstsein ist nur als tätiges Bewusstsein in seiner Beziehung auf die ihm gegebenen Gegenstände denkbar. Das Symbol ist nur als Resultat freier Tätigkeit des Bewusstseins verstehbar und hat unabhängig davon, entkoppelt von der subjektiven geistigen Leistung, keine eigene Existenz. Cassirer entwickelt in der Tradition der Kritik der reinen Vernunft einen einheitlichen Erfahrungsbegriff, welcher auf seine strukturierenden Elemente hin metaphysisch erörtert werden kann. Jede Wahrnehmung und jede Erfahrung sei erst auf die Ordnung hin bestimmbar, in welcher sie sich dem tätigen Bewusstsein offenbare. Die vielseitigen Verhältnisse zwischen erkennender Subjektivität, Wahrnehmung, Ordnung, Kontext, Intentionalität und Urteilskraft werden im Begriff der symbolischen Prägnanz ausgewiesen.[22]

Cassirers Konzeption einer freiheitlichen Subjektivität, welche sich normativ symbolisch strukturiert die Wirklichkeit erschließt, ergibt einen erweiterten Sprachraum für die ontologischen und deontologischen Annahmen Michael Köhlers in „Recht und Gerechtigkeit“. Köhler erörtert sein ontologisch fundiertes Subjektverständnis im Grundlagenkapitel „VernunftNatur und Selbstbestimmung“ in dessen ersten Abschnitt „Natur, Leben, Handeln - Selbstbewusstsein, Vernunft, Wille“[23] und erweitert dies Verständnis zu einer facettenreichen Philosophie praktischer (Rechts-)Subjektivität in den weiteren Kapiteln „Selbstbestimmung des Willens - Kritik der moralischen Zweideutigkeit“[24], „Selbstbestimmung und praktisches Gesetz - Ethik und Recht“[25], „Anerkennungsverhältnis - `Recht der Objektivität´ in Institutionen“[26] und schließlich „Freiheit des Willens - Bildung“[27]. Die Überschriften zeigen an, welche strukturbildenden Begründungselemente Köhler in den Rechtsbegriff einzieht und auf welchen symbolischen Formen sein sachhaltiger, wirklichkeitsgesättigter und handlungsbezogener Rechtsbegriff symbolisch beruht.

---

[22] *Ernst Cassirer*: ECW XIII S. 233.
[23] *Michael Köhler*: RuG S. 27 ff.
[24] *Michael Köhler*: RuG S. 36 ff.
[25] *Michael Köhler*: RuG S. 42 ff.
[26] *Michael Köhler*: RuG S. 53 ff.
[27] *Michael Köhler*: RuG S. 62 ff.

An verstreuten Stellen ist bei Köhler von der Schlüssigkeit, der Vernunftsschlüssigkeit, der Erschließbarkeit normativer Kontexte, der Einsicht in Begründungszusammenhänge und der Bestimmung und Bestimmbarkeit durch praktische Vernunft bzw. von einer der praktischen Vernunft immanenten allgemeinen Gesetzlichkeit die Rede. Einzelheiten der Normativitätsbegründung bei Köhler sind an anderer Stelle dargestellt und kontextbezogen bearbeitet.[28] Diese in verschiedenen Begriffen umschriebenen logischen Schlussverfahren werden als Leistungen der praktischen Vernunft zusammengefasst in der „Einheit des Selbstbestimmungsprinzips" in Ethik und Recht.[29] Einzelheiten der „Vernunftsschlüssigkeit" und die systematische Darstellung praktischer Urteilskraft setzt Köhler als selbstverständlich voraus. Er führt dazu nicht im Einzelnen aus.

Im Aufweis praktischer Subjektivität bei Köhler ist an der Stelle der „Vernunftsschlüssigkeit" eine Annäherung an den von Cassirer gesetzten Begriff der symbolischen Prägnanz möglich. An dieser Stelle wird das „Zwischen" den Ausdrucksformen, werden die Relationen zwischen den das Symbol charakterisierenden symbolischen Formen angezeigt. Diese Relationen zeigen als Resultate der tätigen praktischen Urteilskraft das dynamische Verhältnis zwischen dem Rechtsbegriff und die ihm zuzuordnenden symbolischen Formen sowie die dynamischen Verhältnisse zwischen den symbolischen Formen, welche den Rechtsbegriff logisch strukturieren, untereinander an. Der Zusammenhang einer symbolischen Prägnanz aus Urteilskraft (Cassirer) wird bei Köhler in der „Einheit des Selbstbestimmungsprinzips" für die systematisch eigenständigen Bereiche Ethik und Recht zumindest angedeutet:

„Entsprechend der moralischen Intuition (oder: Werterfahrung) werden sich in beiden systematischen Hinsichten [*Ethik und Recht, G. S.*] Obersätze von eigener kategorialer Sachhaltigkeit begründen, die alle inhaltlich (pragmatisch) konzipierten und technisch bedingten Handlungsmaximen - in ihrer möglichen Interessenbefangenheit - auf das allgemeine Basisprinzip rückbeziehen. Wollte man nach den entwickelten Prinzipien einen Gesamtentwurf moralischer (freiheitsgesetzlicher) Wirklichkeit umreißen, so könnte man formulieren: Der objektiv-subjektive Vernunftschluß allgemeiner Selbstbestimmung umgreift in systematischer Einheit das Ganze menschlicher Existenz in all ihren Anschauungen, theoretischen, praktischen Vernunftleistungen, auch in den absoluten Grund vorstellenden Glaubensannahmen der

[28] Süchting, Gerald: Normative Positivität. Sollen aus Freiheit in der Rechtsphilosophie Michael Köhlers. Berlin 2023; ders.: -Sollen- als Symbol und die zu Grunde liegenden symbolischen Formen (Kant. Cassirer. Köhler). Berlin 2025; beides zu finden auf der Homepage www.seinundsollen.eu/soliloquien.
[29] *Michael Köhler*: RuG S. 53.

Religion. Zugleich integriert er das immanente Wohl der Individuen für sich und in begriffenen Formen der Gemeinschaft unter möglichster Behebung äußerer Zufälligkeit, ohne dass eine verkürzte Immanenzvorstellung die Sphäre produktiver Bedürfnisbefriedigung absolut setzen oder gar den Erfolg in der Erwerbswelt zum Zeichen göttlicher Gnade überhöhen dürfte.“[30]

Köhler betont die unwandelbaren Elemente („unendlicher Vernunftgrund“ und „wirkliche Dauerhaftigkeit“) im individuell gebundenen Vernunftschluss:

„In Anbetracht der unaufhebbaren Endlichkeit des menschlichen Individuums wird die Teilhabe am unendlichen Vernunftgrund in wirklicher Dauerhaftigkeit allenfalls einsichtig an unmittelbar existenziellen, substantiellen Gemeinschaften (wie Ehe, Familie, Freundschaft) und an theoretischen und praktischen Vernunftleistungen, die unvergesslich im Gedächtnis der Menschheit bleiben.“[31]

Es wäre an dieser Stelle, zu welcher Köhler in den begrifflichen Traditionen Kants hinführt, näher auszuarbeiten, was noch Arbeitshypothese und was bereits hinreichende Begründung in den Begriffsbildungen bei Köhler ist. Festzustellen ist, dass Köhler eine ontologisch fundierte Subjektphilosophie in rechtsphilosophischer Perspektive vorstellt, welche mit wesentlichen Aussagen der Philosophie der symbolischen Formen verträglich, möglicherweise sogar homogen zu sein scheint. Damit ist nicht die These verbunden, dass Köhler die Rechtsphilosophie geschrieben hat, welche Cassirer möglicherweise gerne selbst geschrieben hätte. Mit Respekt vor der Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistungen ist jedoch ein zurückhaltender Befund möglich. Die Philosophie der symbolischen Formen Cassirers und die Rechtsphilosophie Köhlers auf der gemeinsamen Grundlage in den Vernunftkritiken Kants und -jwls.- deren prinzipiell harmonischer Weiterführung könnten in einem Ergänzungsverhältnis zueinanderstehen. Damit könnte für die Philosophie der symbolischen Formen ein möglicher Anschluss an das Programm einer Metaphysik der Sitten/Rechtslehre in der Tradition Kants mit den Begriffen des positiven Rechts des 21. Jahrhunderts -wie von Köhler in RuG ausgearbeitet- aufgewiesen sein.

Der Ertrag aus der Philosophie der symbolischen Formen für eine Rechtslehre nach Kant ist die Wende zur Sprache, zur notwendig sprachgebundenen Symbolisierung ihrer

[30] *Michael Köhler*: RuG S. 53.
[31] *Michael Köhler*: RuG S. 53.

Grundbegriffe und deren Aufklärung unter dem Gesichtspunkt der symbolischen Prägnanz. Mit der Philosophie der symbolischen Formen ist der Rechtswissenschaft eine Logik von der elementaren Verbindung der Ausdrucksformen im Recht an die Hand gegeben, welche normativ mit dem Wortschatz und der Grammatik einer natürlichen oder formalen Sprache bis zu den Grundlagen der transzendentalen Apperzeption ausformuliert werden kann. Die Kritik der reinen Vernunft enthält eine formal-kategorial gegliederte Begriffslehre, jedoch keine Sprachtheorie. Eine Rechtsphilosophie in der Tradition Kants ohne die sprachwissenschaftliche Ergänzung bliebe erkenntniskritisch defizient, wie der „linguistic turn" in der theoretischen Philosophie seit Beginn des 20. Jahrhunderts (mglw. früher) in verschiedenen Ausprägungen valide aufwies. „Wenn alle objektiv gültige Erfahrung in Gestalt von Urteilen vorliegt, zugleich aber alles Urteilen auf seinen Ausdruck in sprachlichen Gebilden angewiesen ist und die Logik des Urteils mit der Funktionsweise sprachlicher Ausdrücke nicht einfach identisch ist, dann bedarf es einer kritischen Sprachtheorie, die die genuin sprachlichen Bedingungen alles Urteilens und damit aller Erfahrung reflektiert."[32]

Diese für den Erfahrungsbegriff bei Cassirer gestellte Forderung nach einer kritischen Sprachtheorie gilt übertragen ebenfalls für die vorpositiven Grundlagen rechtlicher Praxis und rechtlicher Urteilskraft. Normative Aussagen sind sprachgebunden und die besonderen normativ-sprachlichen Bedingungen rechtlichen Urteilens unterliegen in gleicher Weise der Kritik und der wissenschaftlichen Reflexion wie das sprachgebundene Urteilen in der Naturwissenschaft. Für diese im weiteren Sinne rechtswissenschaftliche (Sprach-)Praxis nach Kant gibt die Philosophie der symbolischen Formen ein differenzierungsstarkes begriffliches Instrumentarium.

Wie ist unter einer Philosophie der symbolischen Formen eine Metaphysik[33] der Sitten möglich? In der Einleitung in die KdrV unterscheidet Kant zwei „Stämme" der einheitlichen

[32] Kreis, Guido a.a.O., S. 21-25.

[33] „Metaphysik (grch.) ist der Titel eines der Hauptwerke des Aristoteles, der jedoch nicht von diesem selbst, sondern von dem Ordner und Neuherausgeber seiner Schriften (Andronikus von Rhodus) herrührt und ursprünglich nur die Stelle bezeichnen wollte, welche der fraglichen Schrift in der neuen Ausgabe `nach den physischen´(meta ta physika) angewiesen war. Erst die neuplatonischen Ausleger des Aristoteles legten in den Titel den Sinn einer dem Gegenstand nach über die Physik hinausgehenden Untersuchung oder einer Wissenschaft vom Übersinnlichen; wobei sie sich auf eine Erklärung des Aristoteles selbst (im Eingang des 6. Buches) berufen konnten, wonach die in dem Werke behandelte Disciplin (Aristoteles nennt sie erste, d.h. Fundamentalphilosophie) zwar überhaupt von der Substanz handeln, besonders aber noch der Lösung der Frage gewidmet sein sollte, ob es außer den physischen (sinnlichen) Substanzen noch eine höhere, übersinnliche gebe. Da Aristoteles diese Frage bejaht und die übersinnliche Substanz ihm gleichbedeutend mit Gott ist, so mündet seine M. schließlich in eine Theologie. Daher hat der Titel M. überwiegend die Bedeutung einer Wissenschaft vom Übersinnlichen erhalten. Erst seit Hume tritt daneben eine andere Bedeutung von M. auf, indem man darunter nicht eher eine Wissenschaft

menschlichen Erkenntnis, welche aus einer gemeinsamen, indes der menschlichen Erkenntnis nicht zugänglichen „Wurzel“ entsprängen: die Sinnlichkeit und den Verstand. Beiden Abteilungen der menschlichen Erkenntnis lägen transzendentale Bestimmungen zu Grunde – Raum und Zeit im Falle der Sinnlichkeit, die reinen Verstandesbegriffe (Kategorien des Denkens und Urteilens) im Falle des Verstandes. Die transzendentale Bestimmung dieser Bestimmungen ist die Aufgabe, welche Kant in der KdrV sich gestellt hat und sodann (zumindest vorläufig) erledigte. Einzelheiten können dahinstehen.

Zur Wissenschaft von einer praktischen Vernunft, zur Möglichkeit einer Metaphysik der Sitten und deren Verhältnis zur Transzendental-Philosophie gibt Kant die folgende Auskunft:

„Das vornehmste Augenmerk bei der Einteilung einer solchen Wissenschaft [*der Transzendental-Philosophie, G.S.*] ist: dass gar keine Begriffe hineinkommen müssen, die irgendetwas Empirisches in sich enthalten, oder dass die Erkenntnis a priori völlig rein sei. Daher, obzwar die obersten Grundsätze der Moralität und die Grundbegriffe derselben Erkenntnisse a priori sind, so gehören sie doch nicht in die Transzendental-Philosophie, weil sie die Begriffe der Lust und Unlust, der Begierden und Neigungen usw., die insgesamt empirischen Ursprungs sind, zwar selbst nicht zum Grunde ihrer Vorschriften legen, aber doch im Begriffe der Pflicht als Hindernis, das überwunden, oder als Anreiz, der nicht zum Bewegungsgrund gemacht werden soll, notwendig in die Abfassung des Systems der reinen Sittlichkeit mit hineinziehen müssen. Daher ist die Transzendental-Philosophie eine Weltweisheit der reinen, bloß spekulativen Vernunft. Denn alles Praktische, sofern es Triebfedern enthält, bezieht sich auf Gefühle, welche zu empirischen Erkenntnisquellen gehören.“[34]

---

von den letzten Gründen der Dinge (an deren Möglichkeit man verzweifelt), sondern von den Gründen unserer Erkenntnis der Dinge verstand. Kant, der eine solche Wissenschaft (unter dem Namen der Kritik der Vernunft) begründete, übernahm auch diesen neuen Sinn von M. mit denjenigen Abänderungen, welche seine Neubegründung der Erkenntniswissenschaft forderte. Er versteht unter M. die systematische Darlegung der apriorischen Elemente der Erkenntnis, wie die Kritik der Vernunft sie herausstellt, so dass M., Vernunftkritik, ferner Transcendentalphilosophie sich sehr nahe berühren und fast zusammenfallen. So steht seine ´Grundlegung zur M. der Sitten´ in genauer Beziehung zur `Kritik der praktischen Vernunft´; die `M. der Sitten´ selbst ist nur eine Anwendung der in letzterer Schrift festgelegten Prinzipien; und ähnlich verhalten sich die `Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft´ zur Kritik der reinen (nämlich theoretischen) Vernunft. Innerhalb der letztern werden bisweilen metaphysisch und transcendental so unterschieden, dass das erstere (z. B. in der Verbindung metaphysische Deduktion) der bloße Nachweis des Apriori, transcendental die tiefere Begründung desselben genannt wird. Gegenwärtig ist der Titel M. fast noch mehr in Verruf gekommen als in Kants Zeit, obwohl man das, was er ursprünglich besagt, nämlich eine philosophische Grundwissenschaft, natürlich nicht entbehren kann.“ *Verf. unbek.*, Brockhaus Konversations-Lexikon, 14. Aufl. Leipzig Berlin und Wien 1895, 11. Band, Stichwort: Metaphysik. Zur Ideengeschichte -überwältigend ausführlich- Oeing-Hanhoff, L. in Ritter HWdP V S. 1186-1279 (Metaphysik) mit vielen weiteren Nachweisen.

[34] *Immanuel Kant:* KdrV (B) AA III S. 45.

Eine Metaphysik der Sitten gründet in den normativen Grundbegriffen und in der Gesetzlichkeit der praktischen Vernunft. Sie wird zu einer Metaphysik der Sitten durch die Anwendung der Prinzipien und Gesetze der praktischen Vernunft auf das menschliche Begehrungsvermögen und auf die vorfindliche Sittlichkeit. Sie enthält damit normativ die Grundbegriffe und die Gesetzlichkeit der praktischen Vernunft a priori (als Grundsachverhalte den Aufweis des kategorischen Imperativs und das Faktum der Freiheit), und zudem die Regeln der Anwendung, unter denen sich Handelnde sich in den Schlussverfahren der praktischen Urteilskraft auf die normativen Bedingungen seines Handelns beziehen können.

Die Kritik der praktischen Vernunft und deren Grundsätze leiten über in die Metaphysik der Sitten. Für diese gilt das oben Zitierte: „ … eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden.“[35] Diese in den Konkretisierungen nicht vollständig auszumachende Anregung Kants, die normativen Strukturen der Metaphysik in der Sittlichkeit aufzufinden und zu verwirklichen, wird von Köhler rechtswissenschaftlich ausgelegt in das Verhältnis zwischen der Prinzipienwissenschaft vom Recht auf der einen Seite und der Wissenschaft vom positiven Recht auf der anderen Seite. Die Prinzipienwissenschaft begründe das geltende Recht und stehe zur Wissenschaft vom geltenden Recht in einem Ergänzungsverhältnis der Wechselwirkung. Dem geltenden Recht in seinen Erscheinungsformen (der vielfältige Formenkreis der Rechtsquellenlehre, z. B. Rechtsetzung in Verträgen, Satzungen und in den Gesetzgebungen, Rechtsprechung, Rechtsanwendung in Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren, Rechtsreform und politische Teleologie) sei der Bezug auf die Prinzipienwissenschaft immanent und könne als Konkretisierung der freiheitlich-subjektiven Prinzipien ausgelegt und verstanden werden. Die positive Gesetzlichkeit des geltenden Rechts ergäbe über die praktische Urteilskraft den Leitfaden zur Wissenschaft von den vorpositiven Rechtsprinzipien. Die Lösungsentwürfe und Widersprüche des geltenden Rechts seien der Gegenstand der rechtsprinzipiellen Forschung und Kritik. Der prinzipielle Begründungsanspruch sei umfassend mit dem Anspruch auf Letztbegründung und systematisch produktiv in dem Sinne, dass die prinzipienorientierte wissenschaftliche Behandlung des Rechts bei zutreffender Anwendung in den realen Rechtsverhältnissen unmittelbar wirksam sei. Dies gälte für alle Vergemeinschaftungsformen bis hin zu global-internationaler Verrechtlichung in freiheitsverwirklichender Perspektive.[36]

---

[35] *Immanuel Kant:* MdS/Einl. AA VI S. 217.
[36] *Michael Köhler*: RuG S. 118-119.

„Normative Rekonstruktion“ nennt Axel Honneth bei der Untersuchung von Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts das Verfahren, mit welchem in den wirklichen Institutionen einer modernen Gesellschaft die Prinzipien freiheitlicher Personalität aufzuweisen seien. Der Rechtsbegriff sei auf ein „Reich der verwirklichten Freiheit“ ausgerichtet.[37] Die Idee des Rechts bezöge sich auf die äußere soziale Welt, welche als schöpferische Leistung individueller freiheitlicher Personalität in Gemeinschaft mit der freiheitlichen Personalität anderer normativ auszulegen sei. Dies sei der tiefere Sinn der Redeweise von einem „Dasein des freien Willens“ im § 29 GdPR. Nach Hegel läge es nahe, die Einrichtungen und Institutionen der Vergemeinschaftung (z. B. Körperschaften und Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts einschl. deren Untergliederungen) als die Materie personaler Freiheit zu identifizieren (Recht der Objektivität) und als Gegenstände einer freiheitlichen Rechtsphilosophie zu bearbeiten. Ob auch in normativ-kritischer Absicht, wird aus Honneths Hegelverstehen nicht abschließend deutlich, kann aber frei von Widersprüchen unterstellt werden.[38]

Es ist gut vertretbar, dies Aufweisverfahren („Rekonstruktion“), welches Honneth Hegels GdPR methodisch unterlegt, einer Metaphysik der Sitten und der Aufforderung Kants, die Metaphysik auf die Anthropologie anzuwenden, zu vindizieren. Man wird darüber nachdenken müssen, ob der Begriff der „Rekonstruktion“ für den Nachweis der praktischen Vernunft in der sozialen Wirklichkeit treffend gewählt ist. Umgangssprachlich bedeutet „Rekonstruktion“ die Wiederherstellung von etwas, was nicht mehr oder nicht mehr „so“ (wie ursprünglich) existiert, z. B. die Instandsetzung/Reparatur eines baufälligen Hauses.[39] Ob dies die praktische Vernunft

---

[37] Honneth, Axel: Das Reich der verwirklichten Freiheit. Hegels Idee einer „Rechtsphilosophie“, in: Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie. 1. Aufl. Berlin 2010, S. 33 ff [39].

[38] Im Wortlaut: „Aber mit dieser groben Richtungsangabe ist die eigentliche, ungleich raffiniertere Absicht der Hegelschen Rechtsphilosophie noch gar nicht angemessen umrissen. Schon in den beiden anschließenden Paragrafen, den §§ 30 und 31, gibt Hegel zu erkennen, dass er sich nicht damit begnügen will, den schon bekannten Grundsätzen des formalen Rechts bloß additiv einige freiheitsverbürgende Institutionen hinzuzufügen; worauf er vielmehr hinaus will, ist eine nur `zusehende´ Beschreibung oder Darstellung der objektiven `Gestaltungen´ (§ 32), in denen sich in der sozialen Wirklichkeit bereits die `Stufen´ verkörpert haben, die das Subjekt hintereinander absolvieren können muss, um zu einer vollständigen Verwirklichung seiner individuellen Freiheit zu gelangen. Sowohl in methodischer als auch in inhaltlicher Hinsicht ist diese hier stilisierend wiedergegebene Formulierung von allergrößter Bedeutung, weil sie uns zum ersten Mal in die Lage versetzt, die Absicht der Hegelschen Rechtsphilosophie in Gänze zu überblicken. Hegel will methodisch nicht so verfahren, dass er die für notwendig gehaltenen Bedingungen individueller Freiheit gedanklich gewissermaßen konstruiert, um sie dann kritisch auf die soziale Wirklichkeit anzuwenden; stattdessen hat er vor, derartige Voraussetzungen in dem Sinn normativ zu rekonstruieren, dass er in der sozialen Wirklichkeit moderner Gesellschaften diejenigen Gebilde identifiziert, in denen jene sich bereits normativ verkörpert haben wir können eine solche Methode, die von einem gewissen, allerdings theoretisch gestützten Vertrauen in die Vernünftigkeit sozialer Institutionen lebt, als ein Verfahren der normativen Rekonstruktion bezeichnen.“ *Axel Honneth,* a.a.O., S. 40.

[39] Das ist eine in der Tendenz (bau-)ingenieurwissenschaftlich ausgerichtete Deutung des Rekonstruktionsbegriffs, welche gleichwohl auf den wohl zutreffenden begrifflichen Bedeutungskern hindeutet. Der geisteswissenschaftliche Rekonstruktionsbegriff ist von *Gunter Scholtz* in HWdP Bd. VIII, S. 570 bis 578, Stichwort Rekonstruktion, von Schlegel bis Habermas ausgebreitet. Zieht man die Quersumme der referierten Rekonstruktionskonzepte, so

meinen kann, welche in der Objektivität sozialer Wirklichkeit aufzufinden sei, leuchtet nicht unmittelbar ein. Es wird bei diesem Aufweisverfahren eher nicht um die Wiederherstellung der praktischen Vernunft gehen. Das Erkenntnisinteresse des rechtsphilosophischen Verstehens dürfte überwiegend auf die Konstruktion konkreter Normativität in konkreten sozialen Verhältnissen (Beispiel: Erarbeitung von Grund und Grenze der Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung durch Auslegung) zielen und auf die Benennung/Kritik der allgemeinen Bedingungen, unter denen konkrete Normativität gedacht werden kann. Ein Beispiel für eine solche allgemeine Bedingung ist die symbolische Form „normative Positivität" als Geltungsbedingung für eine konkrete positive Rechtsregel. Diese wissenschaftliche Bemühung ist konstruktiv, nicht rekonstruktiv. Die praktische Vernunft ist für ihre Zeit mit den Mitteln der Urteilskraft stets neu auszuformulieren. Dies ist kulturell schöpferisches und somit normativ-konstruktives Denken.

Dieser Gedanke einer normativen Konstruktion bedeutet für die Rechtslehre im Kontext einer Philosophie der symbolischen Formen, dass die philosophische Rechtslehre immer auch eine Lehre vom positiven Recht zu sein hat: Vom positiven Recht ausgehend und auf das positive Recht gerichtet. Dieser Zusammenhang ist im Rechtsbegriff bei Michael Köhler hergestellt.

Die sprachlichen Zeichen des geltenden Rechts sind als Ausprägungen zu Grunde liegender rechtlicher Kategorien zu lesen. Die sprachlichen Zeichen des geltenden Rechts repräsentieren nicht nur das geltende Gesetz, die Dogmatik[40], die Auslegungslehren und die tatsächlichen Verhältnisse ihrer Zeit, sondern verweisen auf eine kategorial-normativ verfasste Subjektivität. Die rechtlichen Kategorien können geltungsanalytisch erschlossen werden und münden im Begriff eines allgemeinen (Prozess-)Subjekts rechtlichen Symbolgebrauchs. Die Ausdrucksgestalt des Rechts ergibt sich einerseits aus den faktischen Bedingungen, in denen die konkrete normative Ordnung situiert ist. Wie wir das Recht denken, setzen und anwenden, ist andererseits stets auch ein Vollzug der geistigen Grundregeln, welche der Symbolisierungsleistung „Recht" zu Grunde liegen. Diese Grundregeln sind nicht unabhängig von der sozialen Gemeinschaft zu denken, in denen sie gedacht, mitgeteilt und angewandt werden. Der Aufweis zielt nicht nur auf das Symbol und die symbolischen Formen, sondern auch auf die Tätigkeit

dürfte in moderner Prägung die Bedeutungsexplikation gemeint sein, welche in der Ausweisung und rationalbegrifflichen Formulierung intuitiv gewusster Regeln, welche der Sittlichkeit eingeschrieben seien, bestehe. Dies gedankliche Verfahren des Aufweises, Ausweises und der rationalen Ausformulierung ist jedoch (stets zu aktualisierende) immanente Konstruktion einer normativen Struktur der Sittlichkeit und nicht deren Rekonstruktion.

[40] *Jens Kersten*: Warum Dogmatik? Online: www.rescriptum.org/Aufsätze/2012_1_067_Kersten.pdf, Abruf 01.06.2025.

der praktischen Urteilskraft im Recht, welche Cassirer im Begriff der symbolischen Prägnanz zusammenfasst.

Das Aufweisverfahren ist dynamisch und prägt den Rechtsbegriff inhaltlich sowie formal. Das Hin- und Herwandern des Blickes zwischen antiker, mittelalterlicher und moderner Staatlichkeit und den geschichtlich gebundenen Grundprinzipien einer gerecht verfassten Gemeinschaft dynamisiert den Staatsbegriff auf der einen und die Idee von einem allgemeinen „Dasein der Freiheit“ auf der anderen Seite. Diese Dynamik dürfte gemeint sein, wenn Köhler davon spricht, das Rechtsverhältnis sei keine starre Festschreibung dinglichen oder geistigen Bestands, sondern ein allseits verpflichtendes „Transformationsverhältnis“. Gemeint ist ein den sittlichen Verhältnissen normativ immanentes und niemals abzuschließendes Verfahren - die nie endende Aufklärung als eine Kritik der sittlichen Bewegung und die Sittlichkeit bewegende Kritik. Von dieser Transformationsdynamik ist der Rechtsbegriff selbst betroffen. Leitend für die Transformation ist das kritische Prinzip der freiheitlichen Rechtsidee, welches über die konkreten subjektiven Leistungen der praktischen Urteilskraft geschichtlich wirksam ist.[41]

Der Einleitungssatz aus dem Wintersemester 1983/84, dass die Rechtswissenschaft die Wissenschaft vom Recht sei, ist nach alledem nicht trivial. Recht und Wissenschaft sind sprachliche Symbole, welche aufeinander, auf eine konkrete praktische Subjektivität und auf die symbolischen Formen verweisen, in welche die konkrete praktische Subjektivität geschichtlich gestellt ist. Dies ist mit dem Begriff der symbolischen Prägnanz angedeutet. Es ist die Sache der freien praktischen Urteilskraft, den wissenschaftlichen Rechtsbegriff immer wieder neu zu gewinnen. Der von Köhler in RuG geprägte Rechtsbegriff leistet für diese Sache einen über sich hinausweisenden Beitrag.

Siglen:

Cassirer ECW

Ernst Cassirer, Gesammelte Werke. Hamburger Ausgabe, herausgegeben von Birgit Recki, Hamburg 1998 ff. (zitiert nach Band in römischer und Seite in arabischer Zahl).

Hegel AA

G. W. F. Hegel, Gesammelte Werke. Herausgegeben von der rheinisch-westfälischen Akademie der Wissenschaften, Hamburg 1968 ff. (zitiert nach Band in römischer und Seite in arabischer Zahl).

[41] *Michael Köhler*: RuG S. 173-174.

Kant AA

Immanuel Kant, Gesammelte Schriften. Herausgegeben von der preußischen [später: Deutschen] Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900 ff. (zitiert nach Band in römischer und Seite in arabischer Zahl).

Köhler RuG

Michael Köhler, Recht und Gerechtigkeit. Tübingen 2017.

Ritter HWdP

Ritter, Joachim und Gründer, Karlfried (Hrsg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Basel 1976 ff. (zitiert nach Bearbeiter, Stichwort, Band in römischer und Seite in arabischer Zahl).

Willaschek Kant-Lex.

Willaschek, Markus/ Stoltenberg, Jürgen/ Mohr, Georg/ Bacin, Stephano (Hrsg.): Kant-Lexikon in 3 Bänden. Berlin 2021 (zitiert nach Bearbeiter, Stichwort, Band in römischer und Seite in arabischer Zahl).

Alle Abkürzungen folgen im Übrigen den Vorschlägen von Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin 11. Aufl. 2024.